

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLI. Jahrgang.

Basel.

27. November 1875.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 8. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die Militär-Organisation Serbiens. (Schluß) Unser Militär-Sanitätswesen. (Fortsetzung.) Zum Fechten mit der blanken Waffe — Eigenschaft: Rekrutprüfung in Basel. — Frankreich: + Divisionsgeneral Charles Auguste Grossard. — Verschiedenes: Die Rekrutierung in Frankreich in den Jahren 1873—74.

Die Militär-Organisation Serbiens.

Von J. v. Scriba.

(Schluß.)

Die Instruktion der Armee.

Für die Heranbildung von Offizieren bestehen in Belgrad eine Artillerieschule und eine Central-Militärschule, für die der Unteroffiziere in jedem Kreise genügend Unteroffizierschulen.

Die 20 besten Schüler, welche den Kurs in der Artillerieschule alljährlich durchgemacht haben, werden beim Austritt zu Unterlieutenants ernannt, und die fähigsten unter ihnen sendet man auf mindestens 1 Jahr ins Ausland (meistens auf die Kriegsschule nach Berlin), um ihre militärische Instruktion zu vervollkommen.

Die seit dem 1. November 1870 gegründete Belgrader Centralschule soll hauptsächlich die militärische Ausbildung der Offiziere der National-Armee fördern. Die Eleven dieser Schule (etwa 300 Miliz-Offiziere) werden, nachdem sie im Winter einen theoretischen Kurs durchgemacht haben, im Beginn des Frühlings Abtheilungen der Belgrader Garnison zur Ausbildung im praktischen Dienste zugetheilt. Am Ende des Jahres werden sie nach den gezeigten Fähigkeiten und dem Resultate des abgelegten Examens rangirt.

Die in jedem Distrikte befindliche Unteroffizierschule zur speziellen Ausbildung der Unteroffiziere der Miliz-Armee wird sehr zweckmäßig nur an Sonn- und Festtagen unter Leitung des Distrikts-Inspectors (eines Offiziers der aktiven Armee) abgehalten. Kenntnis und Handhabung der Waffen, Sicherheitsdienst u. s. w. bilden die Gegenstände des Unterrichts.

Seit 1870 hat das serbische Kriegsministerium in handlicher Form eine genaue Dienst-Instruktion an sämtliche Offiziere unter Abnahme des Ver-

sprechens, den Inhalt geheim zu halten, vertheilen lassen. Diese Instruktion, welche die Mobilisation der Armee und den Sicherheitsdienst behandelt, soll die genauesten Bestimmungen für den Felddienst und für die raschste und geordnetste Konzentrierung der Truppen nach der ersten Mobilisirungs-Ordre enthalten.

Die Avancements-Verhältnisse sind folgendermaßen geregelt:

Um Unteroffizier zu werden, muß der Betreffende mindestens 6 Monate gedient haben.

Die Ernennung zum Unterlieutenant erfolgt nach einem vor einer Spezial-Kommission abgelegten Examen und nachdem der Betreffende mindestens 2 Jahre als Unteroffizier gedient hat.

Auch die Beförderung zum Lieutenant kann nur erfolgen nach 2jähriger Dienstzeit als Unterlieutenant.

Der Lieutenant darf erst nach 3jähriger Dienstzeit zum Kapitän, der Kapitän nach 4 Jahren zum Major, der Major nach 3 Jahren zum Oberslieutenant und der Oberslieutenant nach 2 Jahren zum Obersten befördert werden.

Alle diese Bestimmungen finden auf den Krieg keine Anwendung. Das Avancement erfolgt theils nach Wahl des Fürsten, theils nach der Anciennität (Rangirung).

Für die Truppen-Instruktion der nationalen Armee sind die folgenden reglementarischen Bestimmungen festgesetzt:

a. Manöver (größere Truppenzusammenzüge) von einer durchschnittlichen Dauer von 25 Tagen sollen alljährlich im Frühling oder Herbst abgehalten werden.

b. Exerzier-Uebungen der konzentrierten Truppen eines Distrikts werden möglichst oft unter der Leitung von Offizieren der aktiven Armee vorgenommen.

c. Exerzier-Uebungen für die Truppen jeder Ort-